

Statuten

Art. 1 Name, Sitz, Organisation

1.1

Unter dem Namen "FREUNDE ALTER LANDMASCHINEN DER SCHWEIZ" (FALS) besteht ein Dachverband mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten. Im FALS sind die nach Landesgegenden gebildeten Sektionen zusammengefasst. (Namen freigestellt)

1.2

Der FALS vereinigt gesamtschweizerisch Sektionen und Institutionen, die sich mit der Erhaltung, Restaurierung und dem Betrieb alter Landmaschinen befassen.

Art. 2 Zweck

2.1

Wahrnehmung der übergeordneten Koordinationsaufgaben zwischen den Sektionen und Wahrung der Gesamtinteressen; z.B. Verhandlungen mit Behörden, Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Interessengruppen im In- und Ausland.

2.2

Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen, Beratung der Sektionen bei Landmaschinenausstellungen sowie anderen Anlässen.

2.3

Der Dachverband kann landwirtschaftliche Museen beraten und unterstützen.

2.4

Die Herausgabe einer Verbandszeitschrift mit technischen Berichten, regionalen und überregionalen Beiträgen. Sie erscheint mindestens viermal pro Jahr und wird allen Mitgliedern der angeschlossenen Sektionen zugestellt. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliederbeiträge und Insertionsgebühren. Gestaltung und Inhalt bestimmt ein Redaktionskomitee. Die Zeitschrift kann auch durch Nichtmitglieder abonniert oder im freien Handel käuflich erworben werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1

Der FALS besteht aus:

- angeschlossenen Sektionen und deren Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Sponsormitgliedern

3.1.1

Museen und andere Organisationen können als Gastinstitutionen ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

3.2

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Aufnahme erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit.

3.3

Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes oder von Delegierten Personen ernannt, welche sich um den FALS besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit durch die Delegiertenversammlung.

3.4

Sponsorenmitglieder können Vereine, Firmen und andere juristische Personen sein, welche mindestens den 5-fachen Vereinsbeitrag zu entrichten haben.

3.5

Jedes aufgenommene Museum kann einen Delegierten mit beratender Stimme an die Delegiertenversammlung entsenden.

Art. 4 Austritte, Ausschlüsse

4.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösen einer Sektion.

4.2

Austritte sind dem Sekretariat schriftlich bis zum Jahresende (31. Dezember) mitzuteilen.

4.3

Ausschlüsse infolge Nichtbezahlens des Vereinsbeitrages erfolgen nach zweimaligem schriftlichem Mahnen durch Vorstandsbeschluss.

4.4

Ausschlüsse anderer Natur unterliegen einem ordentlichen Verfahren. Der Vorstand ist zuständig für die notwendigen Abklärungen und das rechtliche Gehör; er stellt an die Delegiertenversammlung einen Antrag. Der schriftliche begründete Entscheid der Delegiertenversammlung wird den Parteien eingeschrieben zugestellt. Innert 20 Tagen ab Zustellung kann gegen den Entscheid schriftlich und begründet beim zuständigen Gericht Einsprache erhoben werden.

Art. 5 Organe des FALS

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Revision

Art. 6 Die Delegiertenversammlung

6.1

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz. Sie besteht aus je zwei Delegierten pro Sektion und dem Zentralvorstand mit Stimmrecht sowie der Vertreter der Museen mit beratender Stimme. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung von Jahresberichten, Jahresrechnung und Budget
- b) Wahlen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Festsetzung des Verbandsbeitrages jeweils für das folgende Jahr
- e) Statutenrevisionen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des FALS

6.2

Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal abgehalten. Der Vorstand hat spätestens 6 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich unter Mitteilung der Traktanden einzuladen.

6.2.1

Es steht dem Vorstand frei, jährlich eine "Schweizerische Ausstellung" zu bezeichnen und die Delegierten an diese Veranstaltung einzuladen.

6.3

Anträge und Termine von Veranstaltungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6.4

Bei Wahlen und Abstimmungen gelten mit Bezug auf die Anwesenden Stimmberechtigten folgende Verfahren:

- a) für Wahlen das absolute Mehr.
- b) für Sachgeschäfte das *einfache Mehr*, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in jedem Fall den Stichentscheid.
- 6.5

Das aufzunehmende Protokoll wird vom Aktuar und dem Vorsitzenden unterzeichnet und allen Delegierten zugestellt.

6.6

Eine Sektion kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 7 Der Vorstand

7.1

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Delegiertenversammlung einen Vorstand für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

7.2

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: (Zur Vereinfachung der Schreibweise wird jeweils nur die männliche Form verwendet)

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Sicherheitsbeauftragter
- Beisitzern

7.2.1

Der Vorstand kann ein Sekretariat mit oder ohne Vorstandsmitgliedschaft mit der Erledigung von administrativen Arbeiten und der Rechnungsführung beauftragen. Er regelt die Entschädigung. Die Verantwortung liegt beim Vorstand.

7.3

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

7.4

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet - im Verhinderungsfalle vertreten durch den Vizepräsidenten - je mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich zu Zweien. Die Sitzungsleitung hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

7.5

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Funktionen.

7.6

Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen.

7.7

Der Kassier führt die Kasse.

Das Sekretariat ist mit der Führung der Mitgliederliste und der FALS-Korrespondenz beauftragt und orientiert die Mitglieder über Veranstaltungen und Anlässe.

7.8

Der Sicherheitsbeauftragte berät die Sektionen. Er erarbeitet zuhanden des Vorstandes Sicherheitsstandards und erstellt Dokumentationen.

7.9

Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig und übernehmen bei Bedarf andere Aufgaben sowie Stellvertretungen.

7.10

Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung innert zweimonatiger Frist verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.11

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer ordentlichen Sitzung verlangt.

Art. 8 Revisoren

8.1

Alljährlich werden die Kassageschäfte durch zwei Revisoren kontrolliert, die von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

8.2

Die Revisoren unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit entsprechendem Antrag.

Art. 9 Finanzen

9.1

Die Einnahmen des FALS setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Schenkungen
- d) Verkauf von Werbeartikeln
- e) Reinerlös aus Veranstaltungen gemäss Art. 2.2
- f) Einnahmen aus dem Verkauf der Verbandszeitschrift
- g) Sponsoring

9.2

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

9.3

Die Führung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Auslagen für Porto-, Fahr- und Telefonspesen werden vergütet.

Art. 10 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des FALS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Mitgliederliste zu bereinigen.

Art. 12 Auflösung des FALS

12.1

Im Falle der Auflösung des Dachverbandes "FREUNDE ALTER LANDMASCHINEN DER SCHWEIZ" ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss für die Dauer von drei Jahren auf einem Sperrkonto zuhanden einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu verwahren. Läuft diese Frist unbenützt ab, werden die Mittel den bis zur Auflösung angeschlossenen Sektionen anteilsmässig nach Mitgliederzahl überwiesen.

12.2

Sofern nicht der Fall eintritt, dass der Verein von Gesetzes wegen aufzulösen ist, kann die Auflösung des FALS nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigen.

Art. 13 Statuten

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 1993. Sie wurden von der Delegiertenversammlung des Dachverbandes FALS vom 26. November 1993 genehmigt.

Die vorstehenden Statuten treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. April 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. November 1993.

Der Präsident Der Aktuar

Jörg Schwaninger Fritz Lüscher